

Haftpflicht- und Maschinenbruchversicherung für Schülerinnen und Schüler der 3. Klassen während dem Pflichtpraktikum

Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche gegen Schülerinnen und Schüler anlässlich des Unterrichtes, der im Lehrplan verpflichtend vorgesehenen Ausbildung in Betrieben (Pflichtpraktikum), sowie bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen.

Prämie: € 47.-je versicherter Person

Versicherungssumme (Haftpflichtversicherung)

Die Pauschalversicherungssumme beträgt EUR 1.000.000,00 für Sach- und Personenschäden sowie daraus abgeleitete Vermögensschäden.

1. Versicherungsschutz für Schäden an verwendeten KFZ, Traktoren, Arbeitsmaschinen einschließlich Aufbauten, Schaufeln, Anhängern und ähnlichen Geräten (analog Kaskoversicherung) durch Schülerinnen, Schüler bzw. Praktikantinnen und Praktikanten. Versicherungssumme: EUR 20.000,00; Selbstbehalt je Versicherungsfall: EUR 100,00.
2. Versicherungsschutz für Schäden an Gebäuden und Sachen des Praktikumsbetriebes durch die Verwendung der genannten Fahrzeuge oder sonstiger Maschinen. Versicherungssumme: EUR 100.000,00; Selbstbehalt je Versicherungsfall: EUR 500,00.
3. Mitversichert sind Schäden am eigenen Fahrzeug der Schülerin bzw. des Schülers für von der Schule vorab dokumentierte Fahrten mit dem eigenen Fahrzeug (analog Kaskoversicherung). Versicherungssumme: EUR 10.000,00; Selbstbehalt: EUR 500,00.

HINWEIS: Schäden an Dritten sind Gegenstand der KFZ-Haftpflichtversicherung des Schülerfahrzeuges und nicht im gegenständlichen Vertrag enthalten.

Maschinenbruchversicherung

Zusätzlich besteht für die versicherten Schülerinnen und Schüler Versicherungsschutz im Rahmen des Pflichtpraktikums als Maschinenbruchversicherung für Schäden an eingesetzten Maschinen und Geräten nach Maßgabe der jeweiligen Versicherungsbedingungen.

Prämie € 29.- je versicherter Person

Versicherungssumme Maschinenbruchversicherung für Schäden an im Praktikumsbetrieb eingesetzten Maschinen und Geräten nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen. Die Versicherungssumme beträgt EUR 150.000,00, der Selbstbehalt EUR 20.000,00. Der Selbstbehalt wird durch die Haftpflichtversicherung getragen.

Zeitlicher Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ende der 2. Klasse und endet mit dem Abschluss der 3. Klasse.

Geografischer Geltungsbereich

Europa

Obliegenheiten der Versicherten bzw. Praktikumsbetriebe vor Eintritt des Schadensfalles

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die versicherten Sachen sich in technisch einwandfreiem und betriebsfähigem Zustand befinden, entsprechend den Herstellerangaben sowie mit der gebotenen Sorgfalt betrieben, gewartet und instandgehalten werden und nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß hinaus belastet werden.

Darüber hinaus ist dem Versicherer oder dessen Beauftragten auf Verlangen vollständiger Einblick in den maschinellen Betrieb zu gewähren.

Die angeführten Obliegenheiten gelten gleichermaßen für die Haftpflichtversicherung und die Maschinenbruchversicherung und sind von den Versicherten bzw. Praktikumsbetrieben einzuhalten.

Bei Verletzung einer dieser Obliegenheiten ist der Versicherer nach Maßgabe des § 6 Versicherungsvertragsgesetz (VersVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Praktikumsbetrieben muss stets bewusst sein, dass Praktikantinnen und Praktikanten entsprechend ihrem Ausbildungsstand, ihrer Reife sowie ihrem Alter eingesetzt werden dürfen. Der Arbeitseinsatz ist dementsprechend anzupassen.

Weitere Bestimmungen:

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Verwendung des Fahrzeuges durch den Praktikumsbetrieb bzw. die Lehrperson angeordnet wurde, eine gültige kraftfahrrechtliche Berechtigung vorliegt und die Lenkerin bzw. der Lenker sich nicht in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet.

Vorsätzlich herbeigeführte Schadensfälle sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Bestehende Kaskoversicherungen gehen vor; Selbstbehalte anderer Versicherer sowie all-fällige Regressansprüche anderer Versicherer sind mitversichert.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär (nachrangig) zu allenfalls bereits bestehenden Versicherungsverträgen, insbesondere Betriebs-, Privathaftpflicht- und Fahrzeugkaskoversicherungen.

Im Rahmen der Versicherungen werden Entschädigungen für beschädigte Sachen grundsätzlich nur zum Zeitwert geleistet. Der Versicherer übernimmt im Versicherungsfall die Erfüllung berechtigter Schadenersatzansprüche sowie die Abwehr unbegründeter Ansprüche einschließlich notwendiger Verfahrens-, Anwalts- und Sachverständigenkosten.

Der Bestand einer Versicherung führt nicht automatisch zu einer Entschädigungspflicht. Der Versicherer hat die Haftung zu prüfen und übernimmt gegebenenfalls auch die Abwehr von Anspruchsstellungen.

Bei Schäden durch die Verwendung eines kennzeichentragenden Fahrzeuges ist die KFZ-Haftpflichtversicherung des Fahrzeuges heranzuziehen.

Meldung der Versicherten an die Schulbehörde

Zur Durchführung des Versicherungsschutzes sind die versicherten Schülerinnen und Schüler rechtzeitig an die Schulbehörde zu melden.

Versicherer:

Uniqa Versicherung AG (für das Land Salzburg)

Ansprechpartner:

Gisela Schmoigl-Tonis
Amt der Salzburger Landesregierung
Referat Allgemeine Finanzangelegenheiten (20801)
5020 Salzburg, Kaigasse 2a
Tel: 0662/8042-2606
E-Mail: gisela.tonis@salzburg.gv.at